



Bundesverband e.V.

Stellungnahme des AWO Bundesverbandes

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zum Ausgleich der Inflation durch einen fairen Einkommensteuertarif sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Inflationsausgleichsgesetz – InflAusG)

Eingang des Entwurfes: 07. September 2022 17:17 Uhr

Stand: 08.09.2022, 11:15 Uhr

Einleitung

Die AWO bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äußert sich im Folgenden zu den wesentlichen Inhalten des Referentenentwurfs. Gleichzeitig sei an dieser Stelle auf die deutlich zu kurze Frist zur Stellungnahme von weniger als 24 Stunden hingewiesen. Die AWO fordert das Bundesministerium daher mit Nachdruck dazu auf, in Zukunft angemessene Fristen im Rahmen des Verbändebeteiligungsverfahrens zu gewähren.

Wesentlicher Inhalt des Referentenentwurfs

Der Referentenentwurf sieht eine Aktualisierung des Einkommensteuertarifs für die Jahre 2023 und 2024 vor. In diesem Zusammenhang wird der Grundfreibetrag auf 10.932 Euro angehoben. Auch der Unterhaltshöchstbetrag soll laut Entwurf angehoben werden, welcher an die Höhe des Grundfreibetrags angelehnt ist.

Darüber hinaus ist eine nachträgliche Anhebung von Kinderfreibetrag auf 5620 Euro und von Unterhaltshöchstbetrag für das Jahr 2022 vorgesehen.

Zudem sieht der Referentenentwurf die Anhebung der Kinderfreibeträge für die Jahre 2023 und 2024 und die Anhebung des Kindergelds für das erste, zweite und dritte Kind auf 237 Euro pro Monat zum 01.01.2023 vor.

Bewertung der AWO

Durch die im Referentenentwurf vorgesehenen Anpassungen werden alle Steuerzahler*innen entlastet. Dies ist angesichts der gestiegenen Kosten für Güter des alltäglichen Bedarfs (besonders Nahrungsmittel und Energie) dem Grunde nach zu begrüßen.

Gleichzeitig bedeuten die Anpassungen im EStG erhebliche Mehrausgaben für die öffentliche Hand. Berechnungen zufolge werden in Abhängigkeit des Einkommens prozentual gesehen Einkommen im unteren Bereich der Einkommensverteilung zwar am stärksten entlastet, dennoch profitieren einkommensstarke Haushalte in absoluten Euro-Beträgen am stärksten. Die vorgesehenen Anpassungen entlasten somit wohlhabende Haushalte stärker, die auch ohne weitere finanzielle Entlastungen keine spürbaren Belastungen durch die gestiegenen Preise erfahren würden. Diese soziale Schieflage kritisiert die AWO mit Nachdruck.

Darüber hinaus ist aus Sicht der AWO zu kritisieren, dass Haushalte, die keine Einkommensteuer zahlen müssen, da sie nur sehr geringe bzw. keine Einkommen erzielen,

von einer Erhöhung des Grundfreibetrags nicht profitieren und somit keine Entlastungen erfahren. Für diese Haushalte, von denen sich viele im Bezug von Grundsicherungsleistungen befinden, müssen angesichts der existenzbedrohenden Preisentwicklung, zeitnah Entlastungen organisiert werden. Dringender geboten als die Entlastung von wohlhabenden Haushalten ist aus Sicht der AWO eine deutliche Erhöhung der Regelsätze und eine zeitnahe und realistische Anpassung an das Inflationsgeschehen.

Die AWO begrüßt ausdrücklich, dass der Gesetzgeber Familien mit Kindern finanziell entlasten möchte, hält eine Anhebung der Kinderfreibeträge in Verbindung mit einer Erhöhung des Kindergeldes aber aus armutspolitischen Gesichtspunkten nicht für zielführend und aus verteilungspolitischer Perspektive für ungerecht. Von einer Anhebung der Kinderfreibeträge profitieren vor allem Haushalte mit höheren Einkommen, da mit steigendem Einkommen die Entlastungswirkung durch die Kinderfreibeträge zunimmt.

Positiv zu bewerten ist zwar, dass durch die Anhebung des Kindergeldes Familien im unteren Einkommensbereich außerhalb des Grundsicherungsbezugs erreicht und dadurch finanziell entlastet werden. Gleichzeitig wird Kindergeld als Einkommen in der Grundsicherung angerechnet, wodurch Kinder und Jugendliche in Bedarfsgemeinschaften nicht von den geplanten Erhöhungen profitieren werden. Die AWO fordert daher zügige Nachbesserungen für arme Kinder und Jugendliche.

AWO Bundesverband e.V.

Berlin, 08. September 2022